Quelle: http://manuscripta.at/?ID=29660
Copyright: Innsbruck, Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULBT)

novo erst die Erb sagen, dan es procedirt
etwan ein per durans legatum, ad proprietet Ver:
: macht ist, und mit nit Vsg fructg, wöcheiter
verlöscht, cu persona, dass derjenig welcher
Vsufructuarius ihm schenkt die Eigenschaft
hat, warumb er mit Erlaubt hat?

Ob man nimm Nutzeiessrechtigkeit die proprietät?

Dahinen ob der Vsufructuarij in ein schon
Schwanckhheit facerte, und dann ehe hat
sich noch verlaurt, die proprietet pro dimi:
: dia vel tertia parte aufnimmt, so bleibt
es darbey?

Ob man einem Nutzeiessrechtigkeit, die proprie:
: tet auf welcher proportion aufnimmt,
ob ihm Usum fructum zubehaltig, depen:
: dirt es ein Vrtheil der Mitne, was
sich ihr Eigenschaft auferwacht, was darauf
abgehent, was omni deducto richtig Ver:
: bleibe, wie welches sich zu Capitae ver:
: macht, und auszuleg, wenn genugen, Ist:
: tum ob der Nutzgenuss bey Jung Herr,
und ihnd Herrn Bruder zu gelob, und was
dergleich Sponsiones mehr sind?

Herauszeg, wenn de jure Comuni nit Vatt
der Mutter ihrem Vsu fructum omnium bon:
: orum verlaurt hat, dahinen Rind Ehe?

Dan ihnen Mutter Ehe Legitima ohne